

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

180 (3.8.1869)

Beilage zu Nr. 180 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 3. August 1869.

Deutschland.

Berlin, 30. Juli. Die in den Gypsbrüchen zu Speerenberg von Seiten des Staates betriebenen Salzbohrungen sind ohne Hindernisse ununterbrochen fortgesetzt worden und ist man bis zum Ende des vorigen Monats bis zu einer Tiefe von 1900 Fuß unter dem Bohloche vorgebrungen, ohne daß aus der sich fast gleich bleibenden Qualität des geförderten Salzes oder anderen Umständen Anzeichen von einer Abnahme der Mächtigkeit des Lagers wahrgenommen sind.

Die Abnahme der vollendeten Eisenbahn von Neuf nach Düren steht bevor und soll dem Vernehmen nach der Betrieb mit dem 1. August d. J. beginnen. — Der Bau der für den Verkehr so wichtigen Eifel-Eisenbahn wird thätig fortgesetzt und es hat den Anschein, daß dieselbe noch in diesem Jahre bis Schmidtheim vollendet werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Juli. (Sch. M.) Die Delegationen arbeiten rüstig; sie verwilligen und streichen abwechselnd. Man kann jedoch nicht behaupten, daß uns durch ihre Thätigkeit irgend welche große Summen erspart werden, daß das Kriegsbudget auch nur um ein nennenswertes Minimum reduziert wird; Graf Beust hat die Dringlichkeit einer großen aktiven Armee in so überzeugender Weise darzustellen gewußt, hat von der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens in Waffen so eindringlich gesprochen, daß die gemeinsame Abstimmungsmaschine kaum irgend einen bedeutenden Abzug vom Vorschlag machen dürfte. Im Ressort des Aeußern ließen sich eher Ersparungen hoffen; vielleicht wird man sich auch im gemeinsamen Finanzministerium einschränken, wie wenig jedoch diese abgerungenen Beträge im Verhältnis zu den zugehenden sein werden, leuchtet auf den ersten Blick ein. Die Einrichtung der Delegationen wird dadurch weder dießseits noch jenseits der Leitha an Beliebtheit gewinnen. — In der Frage des Konzils ist noch immer kein entscheidender Schritt von Seite der Regierungen geschehen. In Wien wie in Paris wartet man noch immer auf die versprochenen Aufklärungen über das Programm der Beratungen des Konzils, und beide Regierungen wollen nicht eher Schritte thun, als bis sie im Besitze dieser Aufklärungen sich befinden. Statt sich aber offen mit den Regierungen zu verständigen, ihnen von den Fragen Kenntniß zu geben, welche dem Konzil vorgelegt werden sollen, an ihre Erfahrung in Betreff der Lösung der gemischten Fragen zu appelliren und ihre freundschaftliche Kontrolle anzunehmen, verharret der römische Hof in seiner

kalten Zurückhaltung, die so weit geht, daß selbst einflußreiche Kirchenfürsten sich bitter über die Unwissenheit beklagen, in der man sie über das Programm der Beratungen des Konzils läßt. Von den ungarischen Bischöfen ist es jetzt schon bekannt, daß sie der an sie ergangenen Einladung nicht Folge leisten werden, hauptsächlich nicht, weil sie mit der weltlichen Gewalt in Konflikt zu gerathen fürchten.

Italien.

Rom, 26. Juli. (A. Z.) Die Kongregationen, zu denen die Karbinäle beaufsichtigen über außerordentliche politisch-kirchliche Angelegenheiten beschreiben werden, vervielfältigen sich. Die letzte voriger Woche, in welcher außer Antonelli, Reisch, Panbianco, Patrizi, DeLuca, Bilio noch acht andere Eminenzen vor dem Papst versammelt waren, währte von 7 bis 11 Uhr Abends. Es handelte sich auch diesmal um die Erwägung aus Paris eingegangener inhaltsschwerer Depeschen. Daß diese Beratungen zu dem Eintritt von Kriegseventualitäten und diese hinwieder zum Konzil ganz besondere Beziehungen haben, unterliegt keinem Zweifel. Doch die „Armonia“ beruhigt uns in ihrer salbungsvollen Weise schon jetzt mit der Bemerkung: „Sollte der Friede gestört werden, bei der heutigen Art der Kriegführung wäre er in 14 Tagen nach einer oder zwei Schlachten wieder hergestellt, und damit würde bis zum Dezember jede Gefahr verschwunden sein, bräche der Krieg auch erst im Herbst aus.“

Durch die Einführung mechanischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft sind in diesem Sommer zum ersten Mal viele hundert Hände beschäftigungslos, vorzüglich waren es neapolitanische Abruzzesen, welche die römische Campagna und auch das Land weit darüber hinaus sonst bestellten, besäeten und beernteten. Sich an ihren alten Brodherren zu rächen, verbanden sie sich mit andern Malcontenti, die es mit den reichen Wucherern haben, und zündeten Wälder und Flüsse an. War es im Anfang dieses Monats besonders die Provinz Frosinone, so ist nun die Umgegend von Ronciglione, Baccano, Scrofano und Campagnano der Schauplatz wilder Verheerung durch Feuerswuth. Die Gendarmerie war nicht mehr stark genug, die unter dem Landvolk darüber entstandene Bewegung niederzubalten, weshalb vorgestern nach den zwei erstgenannten Orten zu ihrer Unterstützung zwei Kompagnien Zuanen in Eile ausgesandt wurden.

Ein Verein frommer Speculanten in Frankreich, die den Werth des Geldes kennen und deshalb so viel als möglich davon machen möchten, richtete schon im vergangenen Jahre seine Aufmerksamkeit auf das Konzil. Als bald war der Plan

entworfen, seine Geschichte zu schreiben und dem sechsbandigen Werk seine Beschlüsse beizugeben, alles aus erster Hand. Hr. Victor Fronde, ein gewandter Agent, vertrat hier die Gesellschaft, Mons. de Fallour wirkte ihr ein päpstliches Empfehlungsbrevé und für das Unternehmen den apostolischen Segen aus. Nach mehreren Veränderungen des ursprünglichen Plans erhielt das Werk jetzt den Titel „Illustration du Concile oecuménique“. Die werthvollsten Beiträge kommen aus römischen Federn, wie denn der erste das Leben Pius' IX. enthaltende Band von Fr. Massi, Professor der italienischen und der altrömischen Literatur an der Sapienza, mit Hilfsmitteln ausgearbeitet ward, die bisher keinem zur Verfügung waren, denn sie kamen durch den Kardinal Berardi direkt von Sr. Heiligkeit. Das italienische Original wird ins Französische übertragen und in Paris gedruckt, die Druckbogen dem Vater Berardinelli von der Gesellschaft Jesu hierher eingesandt. Manche noch unbekanntere Periode aus der Jugendzeit des Papstes wird hier zum erstenmal aufgestellt, an biographischem Reiz fehlt es dabei nicht. Die Lebensbeschreibung der Karbinäle im zweiten Bande wie die monumentalen Nachrichten im dritten und alles Uebrige ist erprobten Federn der Gesellschaft Jesu überlassen. Das Werk, dessen Druck 2 Mill. Fr. kostet, erscheint mit allem Aufwand der typographischen Kunst und Photographie ausgestattet, also ein Werk ganz in französischem Geschmack. Unter seinen Beförderern steht der Herzog v. Salaparuta oben an.

Bermischte Nachrichten.

München, 30. Juli. (Sch. M.) Das Programm für die am 17., 18. und 19. August in Bayreuth stattfindende 24. Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins ist nun festgesetzt. Die öffentlichen Verhandlungen finden in der Hauptkirche statt, die Benutzung des Saals und der disponiblen Gemächer im Königl. Schloß ist dem Komitee bereitwillig eingeräumt worden. Diejenigen Teilnehmer, welche freie Wohnung wünschen, haben sich ungesäumt bei Magistratsrath Bürger anzumelden. — Nach dem gestern ausgegebenen Katalog befinden sich bis jetzt in der Kunstausstellung 1409 Gemälde, 98 Zeichnungen und Kartons, 371 plastische Werke und 565 Architekturgegenstände, im Ganzen 2443 Nummern. Doch kommen immer noch Nachträge. — Neuerlich wird wieder behauptet, daß der verurtheilte Chorinsky von seiner Familie in eine von ihr zu wählende Irrenanstalt gebracht werden dürfe; die Nachricht ist aber immer noch unbegründet.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

688. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter der Ziehfabrikanten Friedrich Bösch hier, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem in der Zeit vom 27. März bis 11. April 1869 verkaufte Ziehseln laut übergebener Rechnung 57 fl. 4 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre, er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 Proz. Zins von heute an zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

686. Nr. 17805. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter des Bijouteriefabrikanten Bernhard Kobi, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem am 17. d. Mts. taufweise erhaltene Bijouteriewaaren laut übergebener Rechnung 27 fl. 48 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre; er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 % Zinsen, von heute an, zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

688. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter der Ziehfabrikanten Friedrich Bösch hier, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem in der Zeit vom 27. März bis 11. April 1869 verkaufte Ziehseln laut übergebener Rechnung 57 fl. 4 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre, er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 Proz. Zins von heute an zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

683. Nr. 8635. Schwellingen. Anton Preißel von Neudorf hat eine Klage folgenden Inhalts hier erhoben:
Am 6. Juni 1868 gebar die ledige Magdalena Preißel von Neudorf, Amtsgerichtsbezirks Philippsburg, ein Mädchen, das den Namen Ida erhielt, und für welches väter Anton Preißel als Vormund im Sinne des Gesetzes vom 21. Februar 1851 über Ernährung unehelicher Kinder aufgestellt wurde. Genannte Mutter und Kind sind arm, und es wird gebeten, den Josef Stoll von Hohenheim, welcher in der gesetzlich unterstellbaren Zeit der Empfängniß den Weislaß mit gedachter Magdalena Preißel vollzogen hat, für schuldig zu erklären, einen wöchentlichen Beitrag von 20 fr. zur Ernährung des genannten Kindes bis zu erreichendem 14. Lebensjahre desselben an den flüchtigen Vormund zu zahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Der Beklagte hat sich inzwischen heimlich nach Amerika entfernt.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

688. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter der Ziehfabrikanten Friedrich Bösch hier, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem in der Zeit vom 27. März bis 11. April 1869 verkaufte Ziehseln laut übergebener Rechnung 57 fl. 4 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre, er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 % Zinsen, von heute an, zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

683. Nr. 8635. Schwellingen. Anton Preißel von Neudorf hat eine Klage folgenden Inhalts hier erhoben:

Am 6. Juni 1868 gebar die ledige Magdalena Preißel von Neudorf, Amtsgerichtsbezirks Philippsburg, ein Mädchen, das den Namen Ida erhielt, und für welches väter Anton Preißel als Vormund im Sinne des Gesetzes vom 21. Februar 1851 über Ernährung unehelicher Kinder aufgestellt wurde. Genannte Mutter und Kind sind arm, und es wird gebeten, den Josef Stoll von Hohenheim, welcher in der gesetzlich unterstellbaren Zeit der Empfängniß den Weislaß mit gedachter Magdalena Preißel vollzogen hat, für schuldig zu erklären, einen wöchentlichen Beitrag von 20 fr. zur Ernährung des genannten Kindes bis zu erreichendem 14. Lebensjahre desselben an den flüchtigen Vormund zu zahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Der Beklagte hat sich inzwischen heimlich nach Amerika entfernt.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

686. Nr. 17805. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter des Bijouteriefabrikanten Bernhard Kobi, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem am 17. d. Mts. taufweise erhaltene Bijouteriewaaren laut übergebener Rechnung 27 fl. 48 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre; er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 % Zinsen, von heute an, zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

688. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter der Ziehfabrikanten Friedrich Bösch hier, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem in der Zeit vom 27. März bis 11. April 1869 verkaufte Ziehseln laut übergebener Rechnung 57 fl. 4 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre, er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 % Zinsen, von heute an, zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

683. Nr. 8635. Schwellingen. Anton Preißel von Neudorf hat eine Klage folgenden Inhalts hier erhoben:

Am 6. Juni 1868 gebar die ledige Magdalena Preißel von Neudorf, Amtsgerichtsbezirks Philippsburg, ein Mädchen, das den Namen Ida erhielt, und für welches väter Anton Preißel als Vormund im Sinne des Gesetzes vom 21. Februar 1851 über Ernährung unehelicher Kinder aufgestellt wurde. Genannte Mutter und Kind sind arm, und es wird gebeten, den Josef Stoll von Hohenheim, welcher in der gesetzlich unterstellbaren Zeit der Empfängniß den Weislaß mit gedachter Magdalena Preißel vollzogen hat, für schuldig zu erklären, einen wöchentlichen Beitrag von 20 fr. zur Ernährung des genannten Kindes bis zu erreichendem 14. Lebensjahre desselben an den flüchtigen Vormund zu zahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Der Beklagte hat sich inzwischen heimlich nach Amerika entfernt.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

686. Nr. 17805. Pforzheim. Kommissionär Haberstroh dahier, als Bevollmächtigter des Bijouteriefabrikanten Bernhard Kobi, hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgetragen, der flüchtige Wilhelm Genter von hier schulde seinem Bolnmachtgeber für von diesem am 17. d. Mts. taufweise erhaltene Bijouteriewaaren laut übergebener Rechnung 27 fl. 48 fr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre; er bitte, den Wilhelm Genter unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6 % Zinsen, von heute an, zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und Kosten Sicherheitsarrest auf seine dahier zurückgelassenen Fahrnisse zu legen.

Es ergeht nun auf Kl. Antrag
Donnerstag den 19. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
und werden hiezu der fl. Bevollmächtigte mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, da sonst ohne Weiteres der Arrest wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden insofern geltend zu machen, als er sich in der Sache ergeben vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugefallen angenommen, jede Einrede dagegen für veräußert, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauend erklärt, endlich dem Klagegeboten gemäß, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängigungsgehaltshaber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Geise der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergebenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet würden.

Pforzheim, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
V o e d t h.

ben glauben, aufgefordert, binnen 2 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren gehen.

Durlach, den 27. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a u p p.

C.47. Nr. 5722. Meersburg. Unter Ausschreiben vom 4. d. M., Nr. 5136, wird noch dahin ergänzt, daß die fraglichen Ansprüche auch der katholischen Pfarrpfunde Deggenhausen gegenüber für erloschen erklärt werden.
Meersburg, den 24. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

C.57. Nr. 5633. Kenzingen. In Sachen der Ehefrau des Josef Haberer, Wilhelmine, geborne Marfo, in Riegel und der Ehefrau des Hugo Pfaff, Angelika, geb. Marfo, in Rippenheim, Kl. gegen unbekante Beklagte, Aufforderung zur Klage betr., werden die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 11. Mai d. J., Nr. 3747, bezeichneten Rechte auf die dort beschriebenen Grundstücke nunmehr den Klägerinnen gegenüber für erloschen erklärt.
Kenzingen, den 23. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

C.71. Nr. 11,732. Bruchsal. Adam Troxler von Untergrombach gegen unbekante, Eigentum betr.
Da in Folge unserer Aufforderung vom 5. Mai d. J., Nr. 7356, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche dem Adam Troxler gegenüber für verloren gegangen erklärt.
Bruchsal, den 24. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

C.65. Nr. 5051. Eberbach. Die auf die öffentliche Aufforderung vom 5. Mai d. J., Nr. 3137, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche werden der Gemeinde Oberswarzach gegenüber für erloschen erklärt.
Eberbach, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a u j e r.

C.39. Nr. 7460. Wallbörn. Werden die in der Verfügung vom 30. April d. J., Nr. 4490, bezeichneten Rechte dem neuen Erwerber und Unterpflandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.
Wallbörn, den 26. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e d e r l e.

Santen.
C.56. Nr. 8567. Breisach. Gegen den Nachlass des Remigius Zehrer von Werdlingen haben wir Sant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Donnerstag den 19. August d. J.,
früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Santmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpflandrechte zu bezeichnen haben.
Damit verbindt man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Vork- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einhandlungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst zu geschähen haben, aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Breisach, den 27. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

C.77. A.-G.-Nr. 12,426. D r r a c h. Gegen Johann Georg F i b e l, Landwirt von Hüfingen, haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 10. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpflandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In der Tagfahrt sollen ferner ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch Vork- und Nachlassvergleiche versucht werden, was sämtlichen Gläubigern mit dem Besatze eröffnet wird, daß in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden sollen.
Zugleich wird den außerhalb Baden wohnenden Gläubigern aufgegeben, bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zum Empfang der gerichtlichen Verfügungen zu bestellen und anher zu bezeichnen, als sonst ihnen die Verfügungen nur durch die Post zugestellt würden.
D r r a c h, den 28. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L o j i n g e r.

C.58. Nr. 19,847. Karlsruhe. Gegen Süßler Ferdinand Hoffmeister dahier haben wir Sant er-

kannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 31. August d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpflandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt und ein Vork- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Karlsruhe, den 26. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h e m b e r.

C.66. Nr. 11,119. Offenburg. Gegen Josef Leitermann, Jos. Sohn, von Fessbach, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 26. August d. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpflandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Vork- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Offenburg, den 24. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i e d.

C.50. Nr. 4752. Wertheim. Gegen den Bürger und Deponom Georg Nikolaus Held von Wertheim haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 13. August d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

anberaumt.
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpflandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Vork- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtermeinungen in Bezug auf Vorkvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschähen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändigt worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Wertheim, den 28. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
K r a s i.

C.79. Nr. 3332. Pfullendorf. Die Sant des Dionys Duelli von Pfullendorf betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Pfullendorf, den 21. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h l e h n e r.

C.54. Nr. 9032. Schwepingen. Mehrerer Gläubiger gegen die Santmasse des Andreas Eder von Brühl.
Diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Schwepingen, den 27. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e z.

C.46. Nr. 5774. Meersburg. Die Sant gegen Bonifatius Zipfel von Unterfingingen betr.
Nach Ansicht des § 1060 der Pr.O. wird erkannt:
Die Ehefrau des Bonifatius Zipfel, Franziska, geb. Hafen, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen des Santschuldners abzufordern.
Meersburg, den 25. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

C.81. Nr. 5874. Meersburg. Nach Ansicht des § 1060 der Pr.O. wird in der Sant gegen Kaver Rießer jg. von Mhausen erkannt:
Die Ehefrau des Santschuldners, Maria, geb. Wieser, von Mhausen sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Meersburg, den 27. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

Erbeinweisungen.
C.73. Nr. 8071. Stodach. Die Wittve des am 17. April d. J. verstorbenen dens. Oberwachmeisters Michael Maile von Stodach — Franziska, geb. Maier, von da — hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten. Einsprüche gegen diesen Antrag sind binnen 4 Wochen geltend zu machen.
Stodach, den 28. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a u r.

C.52. Nr. 5527. Heberlingen. Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der am 30. September 1868 verstorbenen Karoline Weichenmojer von Oberhemweiler gebeten. Dieser Bitte wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprüche erfolgt.
Heberlingen, den 15. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u i s s o n.

C.59. Nr. 11,120. Offenburg. Die Witb. des am 7. November 1868 verstorbenen Leopold Grieshaber von Hofwiler hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen dieses Gesuch sind binnen 3 wochen geltend zu machen.
Offenburg, den 24. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i e d.

Erbsordnungen.
C.21. G e r r w i h l. Maria Theresia, geborne Tröndle, von Hochal, Ehefrau des Jakob Deiser, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert ist, und deren Aufenthaltsort nicht näher angegeben werden kann, ist zur Erbschaft ihrer am 26. April 1869 verstorbenen Mutter, Josef Tröndle's Wittve, Maria, geb. R i d e, von Hochal, mitberufen, und wird aufgefordert, in einer Frist von drei Monaten ihre Erbsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
G e r r w i h l, den 23. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G l a t t e c h.

C.22. Heidelberg. Bei der Erbtheilung des verstorbenen Friedrich Weiblich, ledigen Landwirts von Handbuchsheim, ist dessen Bruder G e z e l Weiblich beteiligt.
Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe oder seine Leibeserben hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu den Theilungsverhandlungen zu melden, widrigenfalls sie, die Vorgeladenen, bei der Theilung der Erbschaft so betrachtet würden, als wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Heidelberg, den 21. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B e z o l d.

C.74. H. B. Nr. 313. Raßsch. Anton Klein, Schuster von Forchheim, an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Erbschaft seines Vaters Georg Klein, Landwirts von Forchheim, mitberufen.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, zur Mitwirkung bei den Theilungsverhandlungen binnen drei Monaten sich dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welche solche erhalten hätten, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Raßsch, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R. S t r a u b.

A. 997. M u n z i n g e n. Johann Georg Strobach von Dyingen, im Jahr 1844 nach Amerika ausgewandert, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu melden und seinen väterlichen Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er denen zugewiesen würde, welchen er zufälle, wenn Johann Georg Strobach ohne Hinterlassung von Leibeserben gestorben wäre.
Munzingen, den 15. Juli 1869.
Der Großh. Notar
G e s.

C.82. E d i n g e n. Josephine Wismer von Karlsru, welche sich in der Schweiz als Dienstmagd aufhält, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit binnen Frist von 14 Tagen zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben ihres Vaters Christian Wismer von Karlsru mit dem Bemerkten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten läßt, der Gerichtsnotar einen Theilungspfleger für sie bestellen werde.
Edingen, den 29. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G e s.

C.28. E r i b e r g. Augustin H e t t i c h von Schonach, seit vielen Jahren unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zu dem Nachlasse des für verschollen erklärten Salomon und Anton W i n e d e r von Schonach berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine etwaigen Ansprüche an das gedachte Vermögen binnen 3 Monaten,

von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denen in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird, welchen es zukommt, wenn der Geladene zur Zeit der Verschollenheits-erklärung nicht mehr am Leben gewesen wäre.
E r i b e r g, den 27. Juli 1869.
Der Großh. Notar
A. F u c h s.

C.38. W e r t h e i m. Josef Mai, ledig, Schneider von Freudenberg, dessen dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zu der in Folge Ablebens seiner Schwester Luise Mai, ledig, von da vorzunehmenden Vermögensaufnahme und Theilung unter dreimonatlicher Frist mit dem Bedeuten vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinungsfalle die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wertheim, den 24. Juli 1869.
Der Großh. Notar
L o c h e r l.

C.11. W i e s l o c h. Der seit vielen Jahren vermählte Nikolaus Heinrich von Altwiesloch, Bruder der am 30. April d. J. verstorbenen Eva Heinrich, gewesener Ehefrau des Josef Kraus in Altwiesloch, ist nebst seinen Geschwistern zur Erbschaft seiner obgenannten Schwester berufen und wird andurch aufgefordert,
binnen 3 Monaten dahier zu erscheinen und sein Erbrecht geltend zu machen, widrigenfalls diese Erbschaft denen zugeweiht werden würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wiesloch, den 23. Juli 1869.
Der Großh. Notar
B a y e r.

Handelsregister-Einträge.
C.42. Nr. 6111. Staufen. Eintrag zum Firmenregister D. 3. 74. Firma: Louis Fähringer in Heiterheim, Inhaber der Firma: Louis Fähringer in Heiterheim. Der Ehevertrag desselben, d. d. Altwiesloch, den 20. Juli 1869, mit Leonine, gebornen Wend, bestimmt, daß von dem beweglichen Vermögensbringenden jedes der Ehegatten 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen werde.
Staufen, den 28. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

C.48. Nr. 4375. A h e r n. Unterm heutigen wurde unter Ordnungszahl 32, Beilage Nr. 123, in das Firmenregister eingetragen zu der Firma Eduard S a n t o, Kaufmann in Densbach, Ehefrau d. d. Ulm bei Pichanau, 22. Juni 1869, mit Rosine Burkard von da, wozu jeder Theil 20 fl. in die Gemeinschaft einwirft, der Rest verlegenhaft bleibt. A h e r n, den 27. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i m m e l.

C.63. Nr. 11,944. Bruchsal. Unter Ordnungszahl 220 wurde heute in das Firmenregister eingetragen:
Die Firma „J. G e s c h e m a n n“ von Bruchsal. Nach dem mit Befugte, geb. Wurm, errichteten Ehevertrag wurde das bederseitige gegenwärtige und zukünftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für verlegenhaft erklärt, bis auf den Betrag von 100 fl., den ein jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.
Bruchsal, den 28. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

C.55. Nr. 17,160. Forchheim. Heute wurde in das Firmenregister — D. 3. 358 — eingetragen: Seit 1. d. M. hat Kaufmann G u t t l o b M a n n e r dahier den Betrieb der in F a m m e r s c h e n E r b e n gehörigen Buchdruckerei unter der Firma: J. M. F a m m e r (G. M a n n e r) pachtweise übernommen. Laut Ehevertrag mit Vertha, geb. F a m m e r, wirft jeder Theil 300 fl. in die Gemeinschaft. Forchheim, den 21. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M i t t e l l.

Erbschaftspflege.
C.37. Nr. 1191. Offenburg. Der 26. Jahre alte, zeitlichliche Badergell Albert Bettler von Forch sei unter der Aufsicht:
daß er am 24. April d. J. zu Gutach im Hause des Christian Laube, und am 25. April d. J. in Einbach im Hause des Fibor Schmidler verschiedene Gegenstände, im Gesamtwerte von über 25 fl., entwendet habe — auf Grund der §§ 376, 377 Bif. 2, 180, 478 Et. O. B. wegen gemeiner, in fortgesetzter That verübten Diebstahls über 25 fl. in Anklagehaft zu verlegen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des diesseitigen Gerichtshofs zu verweisen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht.
So geschähen Offenburg, den 24. Juli 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's- und Anklagekammer.
F a l l e r.

Urtheilsverfändung.
C.62. Nr. 6931. E r i b e r g. 1) J. U. E. gegen Gregor Wehrle von Eberthal und Karoline K o b l e r von Engen, wegen unehelichen Zusammenlebens, wurde durch diesseitiges Urtheil vom 26. Mai 1869, Nr. 5221, zu Recht erkannt: Gregor Wehrle von Eberthal und Karoline K o b l e r von Engen seien wegen unehelichen Zusammenlebens für schuldig zu erklären und deshalb jedes zu einer Amtseckungsstrafe von je sechs Tagen, Jedes zur Hälfte der Kosten der Unterzückung, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für deren ganzen Betrag, sowie jedes zur Tragung der ihn treffenden Kosten des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.
2) Dies wird den sich an unbekanntem Orten aufhaltenden Angeklagten auf diesem Wege eröffnet.
E r i b e r g, den 27. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

Fahndungsurkunde.
C.78. Nr. 5803. Adelsheim. Unser Ersuchen vom 19. d. Mts., Nr. 5219 (in Nr. 170 dieses Blattes), insoweit darin die gefängliche Einföhrung des Martin Dirschel von Gröblich verlangt war, nehmen wir zurück.
Adelsheim, den 23. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. W.-R.:
F l a d.